47. 1. Rann der Jagdberechtigte auf Grund des § 65 A.C.R. II. 16 andere Personen zur Sotung von ungefnüppelten Hunden, die auf seinem Jagdreviere herumlausen, ermächtigen?

2. Rann folche Ermächtigung mit rechtlicher Birtung von einem Jagbpächter erteilt werden, ber die Jagb auf einem Gemeinbebezirke mit mehr als zwei anderen Berfonen gemeinschaftlich gepachtet hat?

## VI. Civilsenat. Urt. v. 22. Ottober 1894 i. S. S. (Kl.) w. B. (Bekl.) Rep. VI. 203/94.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

Der Sachverhalt ergiebt sich aus ben folgenden Gründen:

"Am 8. November 1891 hat der Beklagte bei Gelegenheit einer Jagd auf N.'er Jagbrevier, zu welcher er von einem der Jagdvächter als Gaft eingeladen mar, einen frei herumlaufenden Jagdhund erschossen. Der Rlager behauptet, daß ber erschossene hund ihm gehört habe, und beansprucht, indem er die Tötung als widerrechtlich bezeichnet, die Summe von 1600 M als Wertsersat. instanzen haben, ohne die bestrittene Identität bes getoteten und bes bem Rlager gehörigen Sundes festzustellen, auf Abweisung ber Rlage erfannt. Der Auffaffung bes erften Richters, wonach ber Betlagte schon in feiner Gigenschaft als eingeladener Jagdgaft zum Töten bes frei herumlaufenden Hundes nach § 65 A.L.A. II. 16 berechtigt gewefen sein sollte, ift das Berufungsgericht nicht beigetreten. Es sieht aber als festgestellt an, daß seitens ber Jagdberechtigten, nämlich bes Raufmannes S. und seiner Genoffen, auf den Beklagten als einen ber Jagbgäfte bie Befugnis jum Abichuffe ber auf bem Jagbterrain . wildernd umherlaufenden hunde ausbrücklich übertragen worden fei, und erachtet infolge biefer Übertragung die vom Beklagten vorgenommene Tötung mit Rücksicht auf ben § 65 a. a. D. für eine rechtmäßige Handlung.

Bei der Entscheidung über die nunmehr vom Kläger eingelegte Revision ift als unstreitig und unbedenklich anzusehen, daß die Frage, ob der Beklagte zur Tötung eines fremden Hundes auf dem R.'er Jagdreviere befugt war, in Ermangelung besonderer provinzieller Bestimmungen für die Privatsorsten der Mark Brandenburg nach den § 64—67 A.L.A. II. 16 zu beurteilen ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bb. 24 S. 62, daß ferner die dem Jagdberechtigten in § 65 a. a. D. beigelegte Besugnis sich auch auf Jagdhunde erstreckt, sofern nicht einer der Ausenahmefälle der §§ 66. 67 vorliegt,

vgl. Gruchot, Beitrage Bb. 26 S. 1040,

und daß die thatsächlichen Voraussepungen biefer Ausnahmevorschriften nicht gegeben find.

Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß der Jagdberechtigte die ihm nach & 65 a. a. D. zustehende Befugnis nur in eigener Person ausüben, dagegen nicht burch Undere ausüben lassen burfe. Gine berartige Ginschrankung ber Befugnis finbet in ber Fassung bes 665 teine Stüte und muß nach bem ersichtlichen Awecke biefer Beftimmung ungerechtfertigt erscheinen. Das Recht zur Tötung ungeknüppelter hunde, die auf dem Jagdreviere aufsichtlos herumlaufen, ift bem Jagdberechtigten jum Schute feines Jagbrechtes gegen bie Gefährbung bes Wilbstandes verliehen. Dieser Schut wurde ein bochft unbolltommener fein, wenn bie Befugnis gur Totung bem Jagdberechtigten nur für seine Person zustehen sollte, und ihre Ausübung auf Andere nicht übertragen werben könnte, Jagdberechtigte die Erlaubnis zur Ausübung der Jaad erteilen darf (val. § 17 bes Jagbpolizeigesetes vom 7. März 1850), fann ihm auch das Recht nicht verjagt werben, andere Bersonen zur Tötung ber für die Ausübung ber Jagb nachteiligen hunde nach Maßgabe ber & 65 bis 67 A.L.R. II. 16 zu ermächtigen. Daß folche Ermächtigung nicht ohne weiteres in ber Erlaubnis zum Jagen ober in der Einladung zur Teilnahme an einer Jagd zu finden ist, vielmehr einer besonderen Erklärung des Jagdberechtigten bedarf, nimmt bas Berufungsgericht mit Recht an.

Bgl. Hartmann, Beitschrift für Gesetzgebung und Prazis Bb. 6

Andererseits spricht es keineswegs aus, daß jeder Dritte zur Tötung von Hunden ermächtigt werden könne; vielmehr erklärt es mit Rücfssicht auf die hier gegebene Sachlage den Jagdberechtigten nur für befugt, die Ausübung des Tötungsrechtes auf seine Bediensteten sowie auf andere Personen zu übertragen, welche er dei den von ihm veranstalteten Jagden als seine Gäste zuzieht. In dieser Beschränkung erscheint die Übertragbarkeit unbedenklich. Wenn die Revision meint, es dürsten höchstens besonders bestellte Ausseher (§ 117 St.G.B.) zur Tötung von Hunden ermächtigt werden, so sehlt es hierfür an iedem gesehlichen oder sonstigen Grunde.

Bgl. auch Wagner, Die preußische Jagdgesetzgebung S. 151. Bemerkt mag noch werden, daß der § 44 des dem preußischen Land-

tage in der Session 1883/84 vorgelegten Entwurses einer Jagdordnung die Bestimmung enthielt: "Hunde und Kahen, welche über
200 Meter vom nächsten bewohnten Hause entsernt jagend oder ohne Aussicht umherlausend betroffen werden, kann der Jagdberechtigte töten oder töten lassen." Dabei wurden die letzten drei Worte in den Motiven nicht näher gerechtsertigt, vielmehr anscheinend als selbstwerständlich angesehen und auch dei der Beratung in den Kommissionen der beiden Häuser des Landtages von keiner Seite beanstandet.

Bgl. Drucksachen des Herrenhauses 1883/84 Mr. 5 S. 57, Mr. 19 S. 21 und des Abgeordnetenhauses Mr. 166 S. 16.

Erheblichen rechtlichen Bedenken unterliegt jedoch die Annahme, baß dem Beklagten von den Jagdberechtigten die Ermächtigung jum Töten von hunden wirksam erteilt gewesen sei. Die Frage, ob S. und seine Genossen Jagdberechtigte im Sinne bes & 65 A.L.R. II. 16 waren, ist in den Entscheidungsgründen einer eingebenden Brüfung nicht unterzogen worden, obgleich ber Kläger in dem vom Berufungsrichter in Bezug genommenen Schriftsate . . . bas Bachtverhaltnis, aus welchem S. und Genoffen ihre Jagdberechtigung ableiten, mit Rudsicht auf ben § 12 bes Jagbpolizeigesetes vom 7. März 1850 als nichtig bezeichnet hatte. Nach biefem § 12 barf bie Verpachtung ber Jagd bei Strafe ber Nichtigkeit bes Bertrages niemals an mehr als hochstens brei Perfonen gemeinschaftlich erfolgen. Berufungsgericht stellt nun zwar nicht ausbrücklich fest, daß im vorliegenden Falle die Verpachtung an mehr als brei Personen erfolgt sei; es scheint dies aber nicht zu bezweifeln, indem es mitteilt, baß nach der Ausfage bes Beugen R. B. ber Raufmann S. in Gemeinschaft mit B., H. wie M. die fragliche Jagd von der Stadtgemeinde R. gepachtet habe. Damit stimmt der Thatbestand bes landaerichtlichen Urteiles insofern überein, als bort hervorgehoben wird, S. sei formell dem N.'er Magistrate gegenüber als alleiniger Bachter aufgetreten, es fei aber bie Behauptung bes Beklagten unbestritten geblieben, "daß thatfächlich die Jagd auf dem N.'er Terrain nicht bloß von S. allein, sondern auch von diesem in Gemeinschaft mit S. und einigen anderen Personen gepachtet ift und ausgelibt wird". Endlich ift im Berufungsverfahren vom Beklagten zum Protofolle vom 6. Dezember 1892 eine Urfunde überreicht worden, nach

beren Inhalte S., M. und B. als Jagopachter ber n.'er Stadtforft und der daran grenzenden Felbjagd dem H. H. bie Erlaubnis, auf biesen Revieren die Jago im vollen Umfange auszuüben, erteilt haben, und sobann ber Magistrat zu R. sein Einverständnis bamit erklärt hat. In welcher Weise hiernach ber Pachtvertrag ursprünglich abgeschlossen war, läßt fich nicht mit Bestimmtheit erkennen; nach jeber ber brei Darstellungen scheint jeboch angenommen werden zu muffen, daß die N.'er Jagd im November 1891 an mehr als brei Berfonen vervachtet mar. Erwiese sich diese Annahme als richtig, so wäre ber Bachtvertrag nach der unzweideutigen Borschrift des § 12 des Jagdpolizeigesetes für nichtig zu erachten und, da ein nichtiger Pachtvertrag ein Jagbrecht nicht begründen kann, ben Jagbpachtern bie Eigenschaft von Jagbberechtigten abzusprechen. Daraus aber würde mit Rotwendigkeit weiter folgen, daß keiner ber Jagdvächter auf Grund des 5 65 A.L.R. U. 16 jum Töten von fremden hunden auf bem N.'er Jagbreviere befugt mar, und bag bie Jagbpachter ebenfowenig in ber Lage waren, die Ausübung einer folchen Befugnis mit rechtlicher Wirtung auf andere Berfonen zu übertragen.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 27 S. 233; Oppenhoff, Rechtsprechung bes Obertribunals in Straff. Bb. 15 S. 296; Entsch. bes R.G.'s in Straff. Bb. 19 S. 828. 329.

Wenn aber auch die Berechtigung ber Jagopachter felbst zweifellos feftftanbe, fo tonnte boch bie ju Gunften bes Betlagten getroffene Keststellung als ausreichend begründet nicht angesehen werden. Daß bei der am 8. November 1891 abgehaltenen Jagd bie Jagdpächter selbst — ober wenigstens einer der Jagdpächter im gemeinschaftlichen Intereffe - ben Beklagten jum Töten von Sunden ermächtigt batten, nimmt das Berufungsgericht nicht an; vielmehr ftellt es nur Außerungen feft, mit welchen die Jagbpachter bei kurz vor dem 8. Nopember abgehaltenen Jagben ihre Bafte, unter benen fich auch ber Beklagte befunden, jum Abichuffe wilbernder hunde aufgeforbert haben follen. Db aber biefe Aufforderungen nur auf die damals abgehaltenen ober auch auf alle zufünftigen Jagben Bezug hatten ober boch von ben Jagdgäften bezogen werden fonnten, barüber enthalten die Entscheidungsgründe nichts. Wenn dann außerdem bas Gericht noch als erwiesen ansieht, daß am 8. November 1891 ber Körster R. an alle bei ber Jagb Anwesenben bie Aufforderung zum

Abschusse wildernber Hunde gerichtet habe, so kann darauf ein entsscheidendes Gewicht nicht gelegt werden, weil nicht festgestellt ist, daß R. zu jener Zeit in einem Auftragss oder Dienstverhältnisse zu den Jagdpächtern gestanden habe, und weil andererseits aus einem dersartigen Verhältnisse die Verechtigung des R., an Stelle der Jagdsberechtigten Andere zum Töten wilbernder Hunde zu ermächtigen, nicht ohne weiteres zu solgern sein würde.

Bgl. Rechtspr. des R.G.'s in Strafs. Bb. 3 S. 810. Demgemäß war das angesochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ist auf Grund ber anderweiten Verhandlung das Töten des Hundes als objektiv rechtswidrig anzusehen, so wird zunächst noch zu prüsen sein, ob dem Beklagten, was er offensichtlich bestreiten wollte, ein Verschulden zur Last fällt, ob er also mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit oder doch bei der Annahme, von den Jagdberechtigten zum Töten von wildernden Hunden ermächtigt worden zu sein, mit einem Mangel an der gebotenen Ausmerksamteit gehandelt hat. (Vgl. §§ 15. 16 sig. A.Q.R. I. 3.)"...